

Satzung
über den Bebauungsplan
"Obere Kehler Straße"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried am 29.08.1990 den Bebauungsplan "Obere Kehler Straße" als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 13.06.1990 maßgebend.

§ 2
Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan legt für die Grundstücke Flurstücknummern 3651, 3652, 3653, 3654 und 3655 der Gemarkung Altenheim die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung der rückwärtigen Baugrenze fest.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan vom 13.06.1990
2. Übersichtsplan

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuried, den 29. August 1990

Mild
Bürgermeister

